

# **1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 29.10.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- 1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow, Ernst-Thälmann-Straße 11 in 18347 Ostseebad Wustrow (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Wustrow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

## **§ 3**

### **Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.

Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben, Kinder- und Erholungsheimen, Kliniken und Kurkliniken, sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
  - b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der bis 01. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
  - c) bei Fahrradverleihern nach der Anzahl der bis 01. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Fahrräder;
  - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist.
- Es werden Stufen gebildet.

- 2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit |            |
|    | bis zu 30 Sitzplätzen  | in Stufe 5 |
|    | bis zu 60 Sitzplätzen  | in Stufe 6 |
|    | bis zu 90 Sitzplätzen  | in Stufe 7 |
|    | bis zu 120 Sitzplätzen   | in Stufe 8 |
|    | über 120 Sitzplätzen   | in Stufe 9 |
| b) | Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit   |            |
|    | bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen  | in Stufe 5 |
|    | über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen  | in Stufe 6 |
| c) | Ladengeschäfte sowie Tankstellen   |            |
|    | 1. mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche  |            |
|    | bis zu 10 m <sup>2</sup>   | in Stufe 3 |
|    | bis zu 20 m <sup>2</sup>   | in Stufe 4 |
|    | bis zu 50 m <sup>2</sup>   | in Stufe 5 |
|    | bis zu 100 m <sup>2</sup>  | in Stufe 6 |
|    | über 100 m <sup>2</sup>  | in Stufe 7 |
|    | 2. Selbstbedienungsläden   |            |
|    | bis zu 100 m <sup>2</sup>  | in Stufe 8 |
|    | über 100 m <sup>2</sup>  | in Stufe 9 |
| d) | Geld- und Kreditinstitute/Post   | in Stufe 8 |
| e) | Strandkorbvermietung mit   |            |
|    | bis zu 50 Körben   | in Stufe 4 |
|    | bis zu 100 Körben  | in Stufe 5 |
|    | bis zu 250 Körben  | in Stufe 7 |
|    | bis zu 500 Körben  | in Stufe 8 |
|    | über 500 Körben  | in Stufe 9 |
| f) | Camping- und Wohnmobilplätze mit   |            |
|    | bis zu 200 Stellflächen  | in Stufe 7 |
|    | bis zu 400 Stellflächen  | in Stufe 8 |
|    | über 400 Stellflächen  | in Stufe 9 |
| g) | Parkplätze   |            |
|    | Stellfläche für bis 200 Fahrzeuge  | in Stufe 7 |
|    | Stellfläche für bis 400 Fahrzeuge  | in Stufe 8 |
|    | Stellfläche für über 400 Fahrzeuge   | in Stufe 9 |
| h) | sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Auszubildenden)   |            |
|    | Einmannbetriebe  | in Stufe 4 |
|    | Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern  | in Stufe 5 |
|    | Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern  | in Stufe 6 |
|    | Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern  | in Stufe 7 |
|    | Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern  | in Stufe 8 |
|    | Betriebe über 8 Arbeitnehmer   | in Stufe 9 |
| i) | sonstige freiberuflich Tätige  | in Stufe 4 |
|    | mit bis zu 2 Mitarbeitern  | in Stufe 5 |
|    | mit bis zu 4 Mitarbeitern  | in Stufe 6 |
|    | mit bis zu 6 Mitarbeitern  | in Stufe 7 |
|    | mit bis zu 8 Mitarbeitern  | in Stufe 8 |
|    | über 8 Mitarbeiter   | in Stufe 9 |
|    | (außer der Zahl der Auszubildenden)  |            |

- j) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, Kirchen
- |  |            |
|--|------------|
| mit bis zu 10 Mitarbeitern                                 | in Stufe 3 |
| mit bis zu 25 Mitarbeitern                                 | in Stufe 4 |
| mit bis zu 50 Mitarbeitern                                 | in Stufe 5 |
| über 50 Mitarbeiter<br>(außer der Zahl der Auszubildenden) | in Stufe 6 |
- k) Vereine/ Sektionen von Vereinen
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitgliedern  | in Stufe 1 |
| mit bis zu 25 Mitgliedern  | in Stufe 2 |
| mit bis zu 50 Mitgliedern  | in Stufe 3 |
| mit bis zu 100 Mitgliedern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 250 Mitgliedern | in Stufe 5 |
| über 250 Mitgliedern       | in Stufe 6 |
- l) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 1a) bis c) und § 3 Abs. 2 a) bis k), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.
- m) Vermietung von Bootsliegeplätzen
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| bis zu 30 Liegeplätze | in Stufe 8 |
| über 30 Liegeplätze   | in Stufe 9 |
- n) Taxen je Wagen
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Mietwagen je Fahrzeug       | in Stufe 2 |
| Reiterhöfe, Pferdepensionen | in Stufe 2 |
| Pferdeverleiher je Pferd    | in Stufe 1 |
- 3) Als Arbeitskraft/ Mitarbeiter zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.  
Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht. Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitskraft.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch die Gemeindevertretung. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

#### § 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejaher ist das Kalenderjahr.

Sie beträgt

- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) | 15,00 €/Bett   |
| b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) | 5,00 €/Boot    |
| c) in den Fällen des § 3 Abs. 1c) | 3,00 €/Fahrrad |

d) im Übrigen in

- |         |         |
|---------|---------|
| Stufe 1 | 9,00 €  |
| Stufe 2 | 23,00 € |

Stufe 3	46,00 €
Stufe 4	64,00 €
Stufe 5	82,00 €
Stufe 6	118,00 €
Stufe 7	188,00 €
Stufe 8	265,00 €
Stufe 9	417,00 €

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00€ kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

#### **§ 6**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

#### **§ 7**

#### **Verwendung von Daten**

- 1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.
  - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
    - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
    - Registername und Anschrift der Betriebsstätte
    - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit

- Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- b. Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

**§ 8**  
**Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

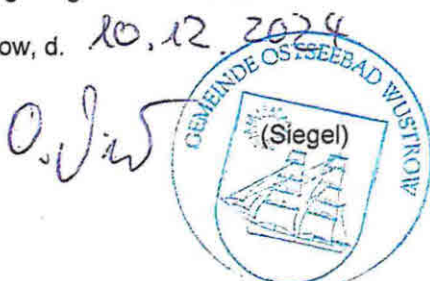
- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 10.12.2024

Olaf Müller  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	11.12.2024	Olaf Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter [wustrow.darss-fischland.de](http://wustrow.darss-fischland.de)





## **Anlage 1 zu § 2 der 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 10.12.2024**

### Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen  
Antiquitätenhandel  
Apotheken  
Architekten, Ingenieure  
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)  
Ausstellungen, Museen, Messen  
Bäckereien, Konditoreien  
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)  
Banken  
Bau- und Heimwerkermarkt  
Bauträger  
Bauunternehmen, Hochbau  
Bauunternehmen, Tiefbau  
Bildhauer, Steinbildhauer  
Blumengeschäfte  
Bootsverleih, Bootsvermietung  
Briefpost, Paketdienst  
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek  
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren  
Campingplätze  
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel  
Computerdienstleistungen  
Dachdeckerei  
Drogerien, Parfümerien  
Druckereien  
Elektroinstallation  
Entsorgungsunternehmen  
Fahrradhandel und -reparatur  
Fahrradverleih  
Fahrschulen  
Fahrzeugvermietung  
Fernsprechunternehmen  
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel  
Fitnessbetriebe  
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere  
Fliesen- und Plattenlegerei  
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen  
Fotogeschäfte  
Fotografen  
Frisöre  
Galerien, Ateliers  
Garten- und Landschaftsbau  
Gastwirtschaften  
Gasthöfe  
Gebäudereiniger  
Geld- und Kreditinstitute  
Geld- und Sicherheitsdienste  
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.  
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst  
Geschenkartikel- und Andenkenhandel  
Getränkhandel  
Glaser  
Güterverkehr, Fuhrunternehmen  
Hafenbetrieb  
Handarbeitswaren-Einzelhandel  
Haushaltswaren-Einzelhandel  
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege

Handel mit Maschinen und Geräten  
 Hausverwalter  
 Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)  
 Heizöl- und Brennstoffhändler  
 Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei  
 Hotels garni  
 Hotels  
 Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale  
 Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig  
 Immobilienmakler  
 Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten  
 Jugendherbergen  
 Kaffee- und Teeläden  
 Kegel- und Bowlingbahnen  
 Kioske  
 Kirche  
 Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene  
 Kosmetik, Fußpflege  
 Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör  
 Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker  
 Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse  
 Kur-, Erholungsheime, Sanatorien  
 Kurkliniken, Kurmittelhäuser  
 Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel  
 Landwirtschaftliche Betriebe  
 Lebensmittel-Einzelhandel  
 Lederwaren-Einzelhandel  
 Maler- und Lackierergewerbe  
 Masseure und medizinische Bademeister  
 Minigolfplätze  
 Möbel-/Einrichtungshandel  
 Obst- und Gemüse-Einzelhandel  
 Optiker  
 Parkhäuser  
 Parkplätze  
 Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung  
 Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)  
 Personenverkehr (Linienverkehr)  
 Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)  
 Raumausstatter  
 Räuchereien  
 Rechtsanwälte, Notare  
 Reedereien, Schifffahrtsunternehmen  
 Reinigung, Wäscherei, Heißmangel  
 Reisebüros/ Reiseleistungen  
 Reitstall/ Reiterhof  
 Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)  
 Saunabetriebe, Sonnenstudios  
 Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)  
 Schmuck, Uhren-Einzelhandel  
 Schneiderei, Änderungsschneiderei  
 Schornsteinfeger  
 Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)  
 Schwimmbäder, Spaßbäder  
 Spielautomaten, Betrieb  
 Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä  
 Spielwaren-Einzelhandel  
 Sportartikel-Einzelhandel  
 Sportschulen  
 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer



Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind

Strandkorbvermietung

Stuckateure, Gipserei, Verputzerei

Tabakwaren

Tankstellen, Autowaschanlagen

Tanzlokale, Bars, Discotheken

Tennisplätze

Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung

Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien

Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)

Tierärzte

Tischlerei

Trinkkurhalle

Unternehmensberater

Vereine/ Sparten der Vereine

Vermieter/ Verpächter

Verlagswesen

Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern

Vermietung von Gästezimmern

Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück

Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.

Versicherungsbüro

Versorgungsunternehmen

Werbeunternehmen/ Druckereien

Werkstatt für Behinderte

Zahnärzte

Zimmerei

Zoologischer Bedarf, lebende Tiere

